

Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege

S 1.5

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler, er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

Art. 78 Abs. 2 BV

Der Kanton Aargau verfügt über zwei archäologische Fundstellen (Prähistorische Pfahlbausiedlungen Beinwil am See-Aegelmoos und Seengen-Riesi), die das UNESCO-Welterbe-Label tragen und somit zum universellen Erbe der Menschheit gehören.

Internationale Übereinkommen UNESCO

Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung, überprüft sie regelmässig und bereinigt sie bei Bedarf. Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst das heutige Erscheinungsbild der schützenswerten Bebauung und ihre Umgebung. Es unterscheidet Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und bezeichnet unterschiedliche Erhaltungsziele.

Art. 5 NHG
ISOS
VISOS

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist ein qualifiziertes, umfassendes Inventar der historischen Verkehrsverbindungen früherer Epochen. Es erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter. Das IVS unterscheidet historische Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

IVS
VIVS

Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 6 NHG

Die Kantone berücksichtigen die Bundesinventare bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung.

Art. 9 VIVS
Art. 11 VISOS

Ihrer Natur nach kommen Bundesinventare Sachplänen und Konzepten gleich und sind auch bei kantonalen und kommunalen Aufgaben von Bedeutung. Den Schutzanliegen der Bundesinventare ist im Rahmen der Nutzungsplanung wie auch bei konkreten Vorhaben Rechnung zu tragen, indem Schutzanliegen umgesetzt und erforderliche Interessenabwägungen vorgenommen werden.

BGE 135 II 209 Rütli

HOBIM ADAB	Erhaltenswerte historische Militärbauten hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Hinweisinventar der militärischen Hochbauten (HOBIM) und im Hinweisinventar der ausser Dienst gestellten Kampf- und Führungsbauten (ADAB) dokumentiert.
§ 36 Abs. 2 KV	Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Kulturgüter. Er schützt insbesondere erhaltenswerte Ortsbilder sowie historische Stätten und Baudenkmäler.
§§ 23 und 24 KG	Kulturgüter sind Baudenkmäler, bewegliche Kulturgüter und archäologische Hinterlassenschaften. Baudenkmäler und archäologische Hinterlassenschaften werden vom Kanton unter Schutz gestellt, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit liegt.
Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften Inventar der kantonalen Denkmalschutzobjekte	Das zuständige Departement führt die unter Schutz gestellten Kulturgüter in entsprechenden öffentlichen Inventaren: – Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften (und archäologische Fundstellenkarte), – Inventar der Baudenkmäler (Inventar der kantonalen Denkmalschutzobjekte). Die Gemeinden berücksichtigen diese Inventare im Rahmen der Nutzungsplanung.
Inventar der kommunalen Schutzobjekte	In Bezug auf Bauten und Kulturobjekte bezeichnet die Kantonale Denkmalpflege zuhanden der Gemeinden im Bauinventar die kommunal schutzwürdigen Objekte (Inventar der kommunalen Schutzobjekte). Die Gemeinden erlassen Vorschriften für Schutz und Pflege der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung.
IVS § 23 VKG	Auch historische Verkehrswege können Baudenkmäler im Sinne des kantonalen Rechts und damit kommunal schutzwürdige Objekte darstellen.
§ 40 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d BauG	Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung von Objekten des Natur- und Heimatschutzes, von Ortsbildern sowie Kulturgütern. Sie übernehmen ganz oder teilweise die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten.
Art. 18a Abs. 3 RPG Art. 32b lit. b und f RPV	Solaranlagen dürfen Ortsbildteile in schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A sowie im Richtplan bezeichnete Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.
ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz	Die Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS-Liste) dient als Grundlage für vertiefende Inventare und Schutzmassnahmen. Eine fachliche und rechtliche Klärung der Schutzwürdigkeit von Gartendenkmälern liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Herausforderung

Nebst dem Schutz und der Pflege der historischen Ortsbilder ist generell und insbesondere in den an die alten Ortskerne angrenzenden Quartieren eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. Ein Gefälle der Siedlungsqualität zwischen Kerngebieten und Aussenquartieren ist zu vermeiden. Das Ortsbild ist in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Die Ortsbildpflege – vorab in der Kompetenz der Gemeinden – ist eine Daueraufgabe. Aus übergeordneter Sicht sind bei Planung, Projektierung und Bau die Belange der schützenswerten Ortsbilder zu berücksichtigen. Die koordinierte Planung zwischen allen beteiligten Behörden und deren Umsetzung ist von zentraler Bedeutung.

Das ISOS wurde im Kanton Aargau von 1975 bis 1984 durch den Bund erstellt und auf den 1. Juni 1988 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Es ist ein qualifiziertes, umfassendes Ortsbildinventar, dessen Aussagen zu Ortsbildstrukturen und -qualitäten im Wesentlichen bis heute Gültigkeit besitzen. Die im ISOS als schutzwürdige Bereiche bezeichneten Ortsbildteile gilt es, in Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Ein angemessener und rechtssicherer Umgang mit dem ISOS umfasst eine Interessenabwägung, unter anderem unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse. ISOS

Die Grundlagen des IVS wurden in den Jahren 1983 bis 2003 im Auftrag des Bundes durch ViaStoria/Universität Bern geschaffen. Die im IVS bezeichneten Objekte gilt es, in Planungen im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung zu berücksichtigen, namentlich unter Einbezug der jeweiligen Schutzwürdigkeit. In Bezug auf Objekte von nationaler Bedeutung «mit viel Substanz» und «mit Substanz» sowie Objekte von regionaler Bedeutung «mit viel Substanz» ist von einer hohen Schutzwürdigkeit auszugehen. IVS

Kantonal geschützte Kulturgüter sind fachgerecht zu erhalten und – soweit möglich – angemessen zu nutzen. Sie dürfen durch bauliche Massnahmen in ihrer Umgebung und in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Um die Wirkung von Baudenkmalern zu erhalten, kann auch die Freihaltung von Bereichen in der Umgebung notwendig sein. §§ 30 bis 33 KG
§ 29 VKG

Die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt in einer vorrausschauenden Interessenabwägung die identitätsstiftenden, schutzwürdigen Bauten und deren umsichtige Integration. Gefragt sind spezifische Lösungen, die sich mit dem Ort und seiner Geschichte auseinandersetzen. Eine gute Einordnung von Umbauten, Ergänzungs- und Neubauten spielt dafür eine ebenso wichtige Rolle wie der Erhalt der schutzwürdigen Gebäude.

Archäologische Hinterlassenschaften sind ein integrativer Bestandteil der Baukultur und grundsätzlich zu erhalten. Aufgrund ihrer geringen Sichtbarkeit werden sie kaum wahrgenommen. Archäologische Hinterlassenschaften sind jedoch häufig und können beträchtliche Ausdehnungen aufweisen. §§ 38 bis 45 KG

Stand / Übersicht

Im Rahmen der Nutzungsplanung haben die Gemeinden mit einem Ortsbild von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung die Anliegen der Ortsbildpflege grossmehheitlich berücksichtigt. Eine Herausforderung besteht weiterhin im Umgebungsbereich der kantonalen Denkmalschutzobjekte. Neben den schutzwürdigen Dorfkernzonen ist auch die Qualität der übrigen Siedlungsbereiche wichtig für die Wirkung der gesamten Ortsbilder.

Für die Qualität der Ortsbilder ist deren Umsetzung im Bewilligungsverfahren entscheidend. Die Gemeinden organisieren die Ortsbildbeurteilung im Bewilligungswesen unterschiedlich.

Das von 1991 bis 2002 erstellte Bauinventar (vormals «Kurzinventar der Kulturobjekte im Kanton Aargau») wird seit 2010 von der Kantonalen Denkmalpflege unter Einbezug der Gemeinden aktualisiert.

Im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen wird den Gemeinden das Bauinventar (Inventar der kommunalen Schutzobjekte) zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden stellen die im Bauinventar enthaltenen Bauten und Kulturobjekte als Kulturgüter von kommunaler Bedeutung mit der Nutzungsplanung unter Schutz. Dabei können sie die schutzwürdigen Bauten in der Nutzungsplanung direkt unter Schutz stellen oder alternativ in der BNO die Kompetenz für Unterschutzstellungen dem Gemeinderat übertragen und das dafür nötige ausführende Recht regeln (sogenannte alternative Schutzkonzeption).

Das IVS ist als Online-Karte im Geoportal des Kantons Aargau verfügbar. Der Schutz von IVS-Objekten als Kulturgüter von kommunaler Bedeutung ist bis anhin in der Nutzungsplanung erst vereinzelt erfolgt.

Die archäologische Fundstellenkarte des Kantons wird den Gemeinden als Online-Karte im Geoportal des Kantons Aargau zur Verfügung gestellt.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Der Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, Kulturgüter, historischer Verkehrswege und archäologischer Fundstellen werden mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen sichergestellt.
- B. Inventare wie das ISOS, das IVS, das ADAB, das HOBIM sowie das Inventar der kantonalen Denkmalschutzobjekte (Baudenkmäler), das Bauinventar (Inventar der kommunalen Schutzobjekte) und das Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften sind als Grundlagen bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.
- C. Die historische Bausubstanz soll unter Berücksichtigung der Nutzungsbedürfnisse und des Ortsbildschutzes zeitgemäss umgenutzt, erneuert oder baulich erweitert werden können. Der Denkmalschutz bleibt vorbehalten.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Ortsbilder und historische Verkehrswege**

- 1.1 Die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung werden in ihrer Einstufung nach ISOS anerkannt und festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten für die angemessene und rechtssichere Umsetzung der Ziele des ISOS sowie der Ziele des IVS.
- 1.3 Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen der Nutzungsplanung das Bauinventar (Inventar der kommunalen Schutzobjekte).

2. Schutzwürdige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

- 2.1 Änderungen der Nutzung von schutzwürdigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen des Bundesrechts (Art. 24d Abs. 2 und 3 RPG) bewilligt werden, wenn sie rechtskräftig unter Schutz gestellt sind. Ihre Schutzwürdigkeit ist über das Bauinventar (Inventar der kommunalen Schutzobjekte) oder ein ausreichend qualifiziertes, von der Kantonalen Denkmalpflege begutachtetes, kommunales Inventar nachzuweisen.

3. Baudenkmäler

- 3.1 Kantonal geschützte Baudenkmäler (Inventar der kantonalen Denkmalschutzobjekte) sind von den Gemeinden als Informationsinhalt in den Nutzungsplänen darzustellen und bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Umgebungsschutz.
- 3.2 Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG gelten die im Inventar der Baudenkmäler (Inventar der kantonalen Denkmalschutzobjekte) aufgeführten Objekte sowie Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder von regionaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A.

4. Archäologische Hinterlassenschaften

- 4.1 Archäologische Hinterlassenschaften sind in der archäologischen Fundstellenkarte dargestellt und von den Gemeinden bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Richtplan-Gesamtkarte

